

# Statuten

## des Dorfvereins Rütshelen

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen ‚Dorfverein Rütshelen‘ besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Rütshelen.

### 2. Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck, das kulturelle Leben und die Zusammengehörigkeit in der Dorfgemeinschaft zu pflegen, zu fördern und andernseits zur Verschönerung, Erhaltung und Gestaltung von Dorf- und Landschaftsbild der Gemeinde beizutragen, insbesondere durch:

- Sicherstellen von historischen Dokumenten (Urkunden, Fotografien etc.)
- Vortragstätigkeiten
- Publikationen geschichtlicher und kultureller Art
- Unterstützung und Förderung des Brauchtums
- Organisation und Durchführung von Anlässen im Dorfsprecher
- Herausgabe der Dorfzeitung «Der Rütsheler»

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

### 4. Aufnahme von Mitgliedern

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die zur Unterstützung des Vereinszweckes beitragen wollen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Aufnahmeversuche sind an den Präsidenten zu richten.

### 5. Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Dorfverein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und von Mitgliederbeiträgen befreit.

## 6. Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Ein Austritt von Mitgliedern ist jederzeit auf Ende eines Vereinsjahres möglich. Er erfolgt in schriftlicher Form an den Präsidenten. Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr noch seinen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## 8. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen; weitere Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist ausserdem verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

Die Versammlung wird mit Schreiben an die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung;
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- Beschlussfassung über das Jahresbudget und Festsetzung der Mitgliederbeiträge jeweils für ein Jahr;
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes;
- Abnahme des Tätigkeitsberichtes.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr. An der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung wird normalerweise vom PräsidentIn oder VizepräsidentIn geleitet.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus PräsidentIn, VizepräsidentIn, SekretärIn, KassierIn und VerwalterIn Infrastruktur. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf eine Amtsdauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Bei Bedarf kann er für die Erledigung der anfallenden Arbeiten Arbeitsgruppen bilden. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung, einen Budgetvorschlag und ein Tätigkeitsprogramm für das nächste Jahr vor.

#### 10. Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen und wiederwählbar sind. Sie prüfen die Jahresrechnung und Buchführung des Vereins; sie können unangemeldete Zwischenrevisionen vornehmen.

#### 11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von PräsidentIn, VizepräsidentIn mit KassierIn oder SekretärIn zu zweien.

#### 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### 13. Statutenänderung

Für die Aenderung der vorliegenden Statuten ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig, der mindestens die Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Der Beschluss ist nur gültig, wenn die Aenderungsvorschläge mit der Einladung zur Versammlung publiziert wurden.

#### 14. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung beschliessen, an der mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die nicht früher als 14 Tage nach der ersten stattfinden darf. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder befugt, mit einfachem Mehr über die Auflösung des Vereins zu beschliessen.

Ergibt sich bei der Liquidation des Vereinsvermögens ein Ueberschuss, so fällt dieser in das Eigentum der Gemeinde Rüschelen, die ihn jedoch nur zu einem Zwecke verwenden darf, der dem ursprünglichen Vereinszweck möglichst ähnlich ist.

#### 15. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten sofort nach ihrer Annahme durch die ordentliche Hauptversammlung in Kraft und ersetzen alle vorangehenden Statuten und Protokollbeschlüsse.

Beschlossen durch die ordentliche Hauptversammlung vom 21. Feb. 2018

Dorfverein Rüschelen

PräsidentIn:

SekretärIn:

Ulrich Jost

Margrit Kammermann